

Die Todesstrafe in Japan

Petra Schmidt

I. EINLEITUNG

Ob die Todesstrafe moralisch vertretbar ist oder nicht, ist eine philosophische Frage, die kaum endgültig entschieden werden kann. Die meisten Industrienationen haben heute aus verschiedenen Erwägungen die Todesstrafe aus ihren Strafkatalogen verbannt. Lediglich die USA und Japan verhängen und vollstrecken nach wie vor Todesurteile. Nachdem in Japan aufgrund eines seit der *Meiji*-Zeit kontinuierlichen Rückgangs der Zahl sowohl der rechtskräftigen Todesurteile als auch der Hinrichtungen bis hin zu einem mehr als dreijährigen Vollstreckungsmoratorium eine Abschaffung der Todesstrafe vorprogrammiert schien, zerstörte der 'Blutige Freitag' am 26.3.1993 mit drei Hinrichtungen alle Hoffnungen der Gegner der Todesstrafe und läutete eine Periode ein, in der bislang mehr Menschen zum Galgen geführt wurden als in dem vorangegangenen Jahrzehnt insgesamt.¹

II. DIE RECHTSLAGE

Das japanische Strafgesetz (nachfolgend *Keihō*)² sieht sechs Haupt- und zwei Nebenstrafen vor: Todesstrafe, Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, Geldstrafe, Haft und Geldbuße sowie Erziehung (Art. 9 *Keihō*). Die Todesstrafe als schwerste Strafe wird in einer Strafanstalt durch Erhängen vollstreckt. Der Delinquent wird bis zur Vollstreckung der Strafe in einer Strafanstalt untergebracht (Artt. 10, 11 *Keihō*). Gegenwärtig bedroht das japanische Strafrecht achtzehn Straftaten mit der Todesstrafe: Mord (Art. 199 *Keihō*), Raub und Vergewaltigung mit Todesfolge (Artt. 240, 241 *Keihō*), vorsätzliche Zerstörung bewohnter Gebäude (Artt. 108, 199 *Keihō*), Aufruhr (Art. 11 Nr.1 *Keihō*), militärische Unterstützung eines fremden Staates (Artt. 81, 82 *Keihō*) sowie verschiedene qualifizierte Gefährdungsdelikte mit Todesfolge (Artt. 117 I, 126 III, 127, 146 S.2 *Keihō*). Weiterhin werden verschiedene in Sondergesetzen geregelte Straftatbestände mit der Todesstrafe bedroht: Sprengstoffanschläge mit Beschädigungsabsicht³, Duell mit Todesfolge⁴, Flugzeugentführung mit Todesfolge⁵, vorsätzliche Störung des Flugverkehrs mit Todesfolge⁶ sowie vorsätzliche Tötung einer Geisel⁷.

Obligatorisch ist die Todesstrafe nur in Fällen der Anstiftung zur Aggression durch eine feindliche Macht⁸; in allen anderen Fällen ist fakultativ auch eine lebenslängliche oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe möglich.

III. DIE GESCHICHTE DER TODESSTRAFE IN JAPAN

Die Geschichte der Todesstrafe kann bis in die frühe japanische Vorgeschichte zurückverfolgt werden und stand, wie in vielen anderen Teilen der Welt auch, in engstem Zusammenhang mit der japanischen Naturreligion, dem Shintoismus.⁹ Durch das Eindringen der chinesischen Kultur ab der *T'ang*-Zeit¹⁰ vollzog sich in Japan eine weitgehende Sinisierung aller Lebensbereiche. Obschon auch das Rechtssystem nach chinesischem Vorbild gestaltet wurde, zeichnete sich das altertümliche japanische Sanktionssystem durch größere Milde als sein chinesisches Vorbild aus.¹¹ In der *Heian*-Zeit¹² wurde über einen Zeitraum von dreieinhalb Jahrhunderten diese Straftat nicht angewendet. Die Ursachen für diesen in der Weltgeschichte einmaligen Vorgang lassen sich heute nicht mehr exakt ergründen; eine entscheidende Rolle dürfte aber eine Kombination aus der tiefen buddhistischen Religiosität der japanischen Herrscher mit der Angst vor übel gesinnten Rachegeistern gespielt haben.¹³

Erst ab dem japanischen Mittelalter kam es zu einer extremen Verrohung des Strafwesens wie auch der Gesellschaft an sich, die heute fälschlicherweise vielfach als exemplarisch für das gesamte vormoderne japanische Strafrecht angesehen wird.¹⁴ Nach Jahrhunderten härtester Sanktionen für selbst triviale Vergehen und grausamer Vielfalt bei den Hinrichtungsmethoden wurden die zunächst uneinheitlichen Grundlagen des Sanktionswesens vor allem während der *Tokugawa*-Zeit¹⁵ geordnet und Straftatbestände sowie die dazugehörigen Strafen in einer Präjudizienammlung aus dem Jahr

1792 mit dem Titel *Osadamegaki Hyakkajô* festgehalten. Da die Strafe ausschließlich den Charakter einer Bestrafung hatte, orientierte sich das Strafmaß an der Schwere und Verwerflichkeit der Tat, gemessen an der dem ganzen Staatswesen zugrundeliegenden konfuzianischen Werteordnung.¹⁶

Dieses Gesetz erwies sich nach der Öffnung Japans in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als ungeeignet für die plötzliche Konfrontation mit dem Westen. Hatten sich die ersten japanischen Gesetzgebungsversuche auf dem Gebiete des Strafrechts nach der *Meiji*-Restauration des Jahres 1868 noch einmal an den chinesischen Vorbildern der glorreichen Dynastien orientiert und somit eine Vielzahl von Präjudizien und nach Personenstand unterschiedenen archaischen Strafen geschaffen, setzte sich schließlich der Zwang zum Anschluß an die westliche Welt und somit zu einer grundlegenden Verwestlichung auch des Strafwesens durch. Noch in der frühen Phase der *Meiji*-Zeit¹⁷ wurden die grausamsten Hinrichtungsformen sowie zusätzliche entehrende Nebenstrafen abgeschafft.¹⁸

Das als *Kyû-keihô* bezeichnete alte Strafgesetz des Jahres 1882 schließlich sah als Hinrichtungsform nurmehr Hängen vor und unterschied bei der Wahl des Strafmaßes nicht mehr nach der sozialen Stellung von Täter und Opfer. Ausnahmen bildeten lediglich Straftaten gegen den Kaiser oder die kaiserliche Familie, die der damaligen Ideologie entsprechend weit schwerer geahndet wurden. Trotz zunehmenden deutschen Einflusses bei der Reform des *Keihô* im Jahre 1907 sowie heftiger Diskussionen in der Strafrechtswissenschaft schlug sich die allgemeine militaristische und ultranationalistische Tendenz ab dem Ende der *Meiji*-Zeit auch im Strafrecht nieder und führte zu einer Ausweitung der mit dem Tode bestrafte Verbrechen.¹⁹

Nach der Niederlage des Zweiten Weltkrieges erfolgte zwar keine umfassende Reform des Strafgesetzes, doch alle im Zusammenhang mit dem Kaiserhaus und dem Kriegsregime stehenden Strafbestimmungen wurden aufgehoben. Trotz ständiger Reformarbeiten ist bis heute keine grundlegende Überarbeitung des *Keihô* erfolgt.²⁰

IV. DIE DISKUSSION UM DIE TODESSTRAFE IN JAPAN

Die Diskussion um die Todesstrafe hat in Europa und den USA eine lange Tradition, angefangen mit den utilitaristischen Abschaffungstheorien Beccarias²¹ und Benthams²². Strafrechtler und Politiker, Philosophen und Kleriker diskutieren seit Jahrhunderten um Pro und Kontra. Erste zaghafte Ansätze dieser Diskussion in Japan finden sich erst ab etwa Mitte der *Meiji*-Zeit, doch die Hinweise auf Abschaffungstendenzen des Westens und den Charakter der Strafe als Erziehungsstrafe fielen im Japan der Vorkriegs- und Kriegszeit nicht auf fruchtbaren Boden.²³

Erst die weitgehende Demokratisierung des Landes nach dem Zweiten Weltkrieg gab vielen Verfechtern einer Abschaffung Sicherheit und Selbstvertrauen für die Diskussion, und die neue Verfassung bereitete den Nährboden für neue Argumente.²⁴ Zwar bezieht die Japanische Verfassung (*Kenpô*) vom 3.11.1946 nicht eindeutig Stellung zur Todesstrafe, aber viele Gegner der Todesstrafe berufen sich auf Art. 36 *Kenpô*: "Foltern und das Anwenden grausamer Strafen durch im öffentlichen Dienst Tätige ist strengstens verboten."²⁵ Doch bereits am 12.3.1948 entschied der Oberste Gerichtshof (*Saikô-sai*²⁶), ohne auf das eigentliche rechtliche Problem einzugehen, auf die Vereinbarkeit der Todesstrafe mit dieser Bestimmung, da die durch Hängen vollstreckte Todesstrafe - im Vergleich zu Hinrichtungsmethoden der Vergangenheit - nicht als grausam zu bezeichnen sei.²⁷

Art. 31 *Kenpô* lautet: "Niemand darf seines Lebens oder seiner Freiheit beraubt werden noch einer sonstigen Bestrafung unterworfen werden, es sei denn nach den vom Gesetz vorgeschriebenen Verfahren."²⁸ Im Jahre 1961 befaßte sich der *Saikô-sai* zweimal mit der Frage eines Verstoßes der Todesstrafe gegen Art. 31 *Kenpô*. Doch obwohl das Schrifttum wiederholt auf die Zweifelhaftheit der gesetzlichen Wirksamkeit eines aus dem Jahre 1872 stammenden Kaiserlichen Erlasses, der die Grundlage der Vollstreckung bildet, hinwies, erkannte das Gericht diesen antiquierten Erlaß als Gesetz im formellen und materiellen Sinne und damit als verfassungsmäßige Grundlage einer das Leben nehmenden Strafsanktion an. Das Gericht sah es auch wiederholt als von nur unwesentlicher Bedeutung an, daß die heutige unterirdische Vollstreckungsform des Hängens selbst nicht mit den Vorschriften des vorgenannten Erlasses übereinstimmt.²⁹

Auch Art. 13 der Verfassung der Verfassung wird oft als mit der Todesstrafe unvereinbar bezeichnet: "Jeder Bürger wird als Individuum respektiert. Die Rechte des Volkes auf Leben, Frei-

heit und das Streben nach Wohlstand müssen, soweit sie nicht zum öffentlichen Wohl im Widerspruch stehen, in der Gesetzgebung und anderen Maßnahmen des Staates größte Beachtung finden.³⁰ Aber auch hier wies der *Saikō-sai* in seiner Entscheidung vom 12.3.1948 auf die Notwendigkeit einer Unterordnung unter das Gemeinwohl hin.³¹

Neben diesen und anderen verfassungsrechtlichen Punkten wird die Diskussion in Japan vor allem durch die Argumente dominiert, die seit jeher im Zentrum jeder Diskussion um die Todesstrafe standen und stehen. Vor allem die Möglichkeit der Generalprävention, das heißt der Abschreckung vor und Vorbeugung gegen Gewalttaten durch Verhängung und Vollstreckung von Todesurteilen liefert bis heute Stoff für Debatten zwischen den Gegnern und den Befürwortern der Todesstrafe. Sellins³² und Ehrlichs³³ Thesen finden in Japan ebenso viele Anhänger wie beispielsweise in den USA, und auch in Japan versucht man, 'den' charakteristischen Tätertyp, Statistiken oder Strafalternativen als Beweis oder Gegenbeweis zur General- wie auch Spezialprävention zu präsentieren.³⁴ Ein solcher allgemeingültiger Beweis konnte jedoch bislang nicht geführt werden. Dies gilt auch für das Argument der Todesstrafe als Mittel der Vergeltung. Die Frage nach dem Stellenwert der Gefühle der Opfer oder einer Entschädigung durch den Täter sowie einer Berücksichtigung von Reue bildet immer wieder einen der zentralen Streitpunkte.³⁵

Ein Argument aber, das viel konkreter, naheliegender und in seiner spezifischen Ausgestaltung japanischer als die vorgenannten traditionellen Punkte ist, betrifft die Fehlurteile, also die Angst vor Justizmorden. Anders als z.B. in Großbritannien, das aufgrund eines erwiesenen Falles der Hinrichtung eines Unschuldigen die Todesstrafe abschaffte, bestreitet das offizielle Japan bis heute das Vorliegen auch nur eines einzigen solchen Falles seit Beginn der *Meiji*-Zeit. Dennoch birgt die moderne Strafgeschichte Japans zahlreiche Beispiele von Fällen, in denen der Verdacht auf Justizmord kaum widerlegt, wenn auch nie bewiesen werden konnte. Erst die achtziger Jahre sahen vier sensationelle Wiederaufnahmeverfahren, in denen nach der Neuinterpretation der Wiederaufnahmeveraussetzungen durch den *Saikō-sai*³⁶ vier in den fünfziger Jahren wegen Mordes oder Raubmordes verurteilte Delinquenten durch untere Gerichte freigesprochen wurden.³⁷ Obwohl sich in allen diesen Fällen deutliche Hinweise auf eine Mißhandlung der Verdächtigen und auf Anleitung und Zwang zum Geständnis fanden, nahmen die Gerichte hierzu nicht konkret Stellung. Obwohl oder gerade weil das Auftauchen dieser vier Fälle bange Vermutungen über Justizmorde nährte, ist die Wahrscheinlichkeit weiterer Wiederaufnahmeverfahren von Todeskandidaten und eventueller Freisprüche äußerst gering. Staatsanwaltschaft und vor allem das Justizministerium haben seit diesen 'Niederlagen' wieder eine härtere Gangart eingelegt.³⁸

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Diskussion um die Todesstrafe in der westlichen Welt, die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Todesstrafe und Religion, Moral und Ethik, spielt in Japan eine untergeordnete Rolle. Wenngleich zu verschiedenen Zeiten der Geschichte Shintoismus, Buddhismus und Konfuzianismus Grundlagen und Anwendung der Todesstrafe in Japan prägten, lassen sich heute nur noch Reste dieser Einflüsse finden.³⁹

Da nun keines der immer wieder vorgebrachten Argumente als Beweis für oder gegen die Todesstrafe infrage kommt, berufen sich beide Seiten in der Auseinandersetzung gerne auf Meinungsumfragen. Diese, so glaubt man, dienen in der heutigen Zeit, da allein naturwissenschaftliche Fakten und hieb- und stichfestes statistisches Material als beweiskräftig anerkannt werden, einem Durchbruch in der endlosen Diskussion. Die Auswertung zahlreicher in Japan seit Kriegsende durchgeführter Meinungsuntersuchungen zum Thema Todesstrafe ergab jedoch einmal mehr, daß ein Beweis nicht möglich ist. Die Ergebnisse entsprechen den Wünschen der Untersuchenden, beeinflußt durch Methode oder Wortwahl und nicht selten aufgepeitscht durch sensationelle Medienberichte nach spektakulären Fällen. Aber davon abgesehen weiß der durchschnittliche Japaner nichts über die Todesstrafe und hat eigentlich auch kein Interesse an diesem Thema. Werden zudem die Ergebnisse der Meinungsumfragen unvoreingenommen interpretiert, ergibt sich weder in der allgemeinen Bevölkerung noch unter Fachleuten eine deutliche Mehrheit für oder gegen die Todesstrafe, so daß der Wille des Volkes nicht als entscheidendes Kriterium für die zukünftige Behandlung der Todesstrafe in Japan gelten kann.⁴⁰

V. DIE PRAXIS DER TODESSTRAFE IN JAPAN

Derzeit erlebt Japan nach einem mehr als dreijährigen Hinrichtungsmoratorium zwischen 1989 und 1993 eine 'Renaissance' der Todesstrafe mit 16 Hinrichtungen zwischen 1993 und 1995. Insgesamt läßt sich jedoch seit Beginn der *Meiji*-Zeit ein kontinuierlicher Rückgang sowohl der Zahl der rechtskräftigen Todesurteile als auch der Hinrichtungen feststellen.⁴¹ Ob die neuerliche Zunahme ein Ende dieses Trends oder lediglich einen vorübergehenden Antizyklus bedeuten, läßt sich nicht voraussagen.

Eine weitere Tendenz ist der nahezu vollständige Ausschluß der Anwendung der Todesstrafe auf andere Straftaten als Mord oder Raubmord.⁴² Allerdings sind die Strafmaßkriterien unklar. Während einer jahrzehntelangen Uneinheitlichkeit in der Rechtsprechung stand als einziges Kriterium die Zahl der Opfer fest. Dann erklärte der *Saikô-sai* in seiner Entscheidung vom 8.7.1983 im sogenannten *Nagayama-Fall*⁴³ zur Frage der Strafzumessung bzw. der Entscheidungskriterien bei der Wahl zwischen lebenslänglicher Freiheitsstrafe und Todesstrafe, hierbei müsse nicht nur die Zahl der Getöteten, sondern auch der Grad der Grausamkeit der Tat berücksichtigt werden. Es komme darauf an, ob der Täter reuig sei und ob die Hinterbliebenen der Opfer dem Täter vergeben. Aber auch durch dieses Urteil konnte keine Vereinheitlichung oder Standardisierung der Strafzumessung erreicht werden. Diese Schicksalhaftigkeit des Urteils verstärkt sich nach der Rechtskraft, wenn die Unklarheit der Kriterien bei der Auswahl der Todeskandidaten den Anschein eines tödlichen Spiels erweckt, bei dem derjenige verliert, der den kürzeren Strohalm zieht.⁴⁴

Laut Art. 475 ff. des Japanischen Strafprozeßgesetzes (*Keiji soshô-hô*)⁴⁵ ist ein Todesurteil binnen sechs Monaten nach Rechtskraft auf Anordnung des Justizministers zu vollstrecken. Da diese Frist durch Rechtsmittel, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, Gnadengesuche oder noch anhängige Verfahren von Mittätern unterbrochen wird, beträgt der Zeitraum zwischen Rechtskraft eines Urteils und der Hinrichtung in der Praxis rund fünfzehn bis zwanzig Jahre.⁴⁶

Bestehen keine Hindernisse mehr und sind alle Prüfungen durch das Justizministerium abgeschlossen, fertigt das Ministerium einen Vollstreckungsbefehl aus, der dem Justizminister zur Unterzeichnung vorgelegt wird. Warum einzelne Delinquenten unter mehreren mit gleichen Voraussetzungen zur Vollstreckung ausgewählt werden, bleibt unklar. Außerdem besteht eine Unwägbarkeit in der Position und Person des Justizministers. Japan hat seit Kriegsende mehr als 60 Justizminister gehabt. Obgleich die Mehrheit der bisherigen Amtsinhaber sich zur Frage der Todesstrafe und insbesondere dazu, ob und warum sie selbst Vollstreckungsbefehle unterzeichnet haben, ausschwiegen, bezeichneten viele von ihnen die Unterzeichnung solcher Befehle als ihre unvermeidliche Pflicht, die unbedingt von ihrer persönlichen Haltung zur Todesstrafe zu trennen sei. Dennoch gibt es Beispiele früherer Amtsträger, die sich durchaus bei der Ausübung ihres Amtes von ihrer Einstellung beeinflussen ließen. Justizminister *Isôji Tanaka*⁴⁷ beispielsweise erklärte vor Reportern sein Entsetzen über die von den Delinquenten begangenen Verbrechen und brüstete sich regelrecht damit, mehr als zwanzig Todesurteile an einem Tag unterzeichnet zu haben. *Megumu Satô* hingegen, Justizminister von November 1990 bis Dezember 1991, verweigerte aufgrund seines buddhistischen Glaubens jegliche Unterzeichnung von Vollstreckungsbefehlen.⁴⁸

Diese allgemeine Unklarheit der Hinrichtungskriterien wie auch die Omnipotenz des Justizministeriums werden aber vor allem durch dessen Strategie der absoluten Geheimhaltung von Hinrichtungen verdeutlicht. Denn obwohl eines der führenden Argumente des Ministeriums für die Beibehaltung der Todesstrafe deren generalpräventiven Effekt beinhaltet, dringt keinerlei offizielle Information über bevorstehende oder vollzogene Hinrichtungen an die Öffentlichkeit. Lediglich 'undichte Stellen' im Ministerium informieren die Medien über Hinrichtungen, ohne daß diese Berichte jemals von offizieller Seite bestätigt würden. Die Hinrichtungen erscheinen lediglich als Zahlen in den statistischen Jahrbüchern. Als Begründung des Justizministeriums für dieses Verhalten wird meist angeführt, man wolle den Angehörigen die Schande ersparen, daß die Verwandtschaft zu einem Gewaltverbrecher und Hingerichteten publik wird, und den Minister vor Kritik zu schützen.⁴⁹

VI. SCHLUSS

Nachdem aufgrund eines über dreijährigen Moratoriums der Vollstreckung von Todesurteilen in Japan bis Anfang 1993 viele Gegner der Todesstrafe deren Abschaffung erwartet hatten, wurden

unter dem liberaldemokratischen Justizminister *Masaharu Gotōda* im März 1993 die Hinrichtungen wieder aufgenommen. Die Befürworter einer Abschaffung hatten gehofft, daß die neue Regierung, der viele Gegner der Todesstrafe angehörten, Vollstreckungen verhindern würde. Diese Hoffnungen wurden durch die Hinrichtungen vom Dezember 1993 zunichte gemacht. Die historische Koalition aus konservativen Liberaldemokraten und Sozialisten brachte nicht die erhoffte Reform, sondern weitere Hinrichtungen. In den letzten drei Jahren wurden mit insgesamt 16 Vollstreckungen ebenso viele Personen hingerichtet wie in den achtziger Jahren insgesamt. Die Gründe für diesen neuen Trend lassen sich nur vermuten: es kann sich um Machtdemonstrationen der LDP vor dem Regierungswechsel im Jahre 1993 und auch um Sicherheits- und Stabilitätsbezeugungen der japanischen Regierung gehandelt haben. Hierzu hat sich die Regierung möglicherweise entschlossen, um die Bevölkerung, die durch den Terrorismus der Aum-Sekte⁵⁰ und die Zunahme der Schwerstkriminalität verunsichert war, zu beruhigen.

Ganz bestimmt läßt sich dieses Problem nicht durch einen typisch japanischen Konsens lösen. Eines hingegen ist sicher: Das vielgenannte Argument, das Volk rufe nach dem Galgen für Schwerstverbrecher, ist nicht haltbar. Ob die japanische Regierung die Todesstrafe abschaffen wird oder nicht, ist aber eine sekundäre Frage. Viel schwerer wiegt das Problem, inwieweit das Strafsystem von persönlichen Launen der Richter, Minister oder Bürokraten des Justizministeriums beherrscht wird.

Anmerkungen

- 1 Umfassend zur Todesstrafe in Japan s. P. SCHMIDT, Die Todesstrafe in Japan (Hamburg 1996) mit weiteren Literaturhinweisen. Einführend in japanischer Sprache u.a.: S. DANDŌ, *Shikei haishi-ron* [Zur Abschaffung der Todesstrafe] (Tokyo 1993); K. KIKŪTA, *Shikei* [Die Todesstrafe] (Tokyo 1988); in deutscher Sprache s. S. ISHIZUKA, Todesstrafe und lebenslängliche Freiheitsstrafe in Japan: Zur utilitaristischen Basis ihrer Abschaffung: *Kitakyūshū Daigaku Hōsei Ronshū* Bd. 22 Nr. 1 (1994) 180 ff.; K. MIYAZAWA, Die Todesstrafe in Japan, in: F. HAFT u.a. (Hrsg.) *Strafgerechtigkeit: Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag* (Heidelberg 1993) 729 ff.; in englischer Sprache s. Amnesty International, Japan, *The Death penalty and the Need for More Safeguards against Ill-Treatment of Detainees - Nihon no shikei haishi to hi-hōkin-sha no jinken hoshō, Nihon seifu ni taisuru hōkoku* (London, Tokyo 1991).
- 2 *Keihō* Gesetz Nr. 45/1907 i.d.F.d. Ges. Nr. 91/1995; engl. Übers.: EIBUN HŌREI SHA, (Hrsg.), *EHS Law Bulletin Series* (Loseblatt, Tokyo) Vol. II, PA, Nr. 2400.
- 3 Art.1 *Bakuhatsu-mono torishime bassoku* [Sprengstoffkontrollgesetz], Erlaß Nr. 34/1884 i.d.F.d. Ges. Nr. 34/1908.
- 4 Art.3 *Kettō-zai ni kansuru ken* [Gesetzes über Duelle], Gesetz Nr. 34/1889.
- 5 Art.2 *Kōkū-ki no kyōshu-tō no shobatsu ni kansuru hōritsu* [Gesetz über die Entführung von Flugzeugen und damit zusammenhängende Verbrechen], Gesetz Nr. 68/1970 i.d.F.d. Ges. Nr. 48/1988.
- 6 Art.3 II *Kōkū no kiken o ijiaseru kōi-tō no shobatsu ni kansuru hōritsu* [Gesetz über die Gefährdung der Luftfahrt], Gesetz Nr. 87/1974 i.d.F.d. Ges.Nr. 82/1977.
- 7 Art.4 I *Hirojichi kyōyō kōi-tō no shobatsu ni kansuru hōritsu* [Gesetzes über Geiselnahme], Gesetz Nr. 48/1978 i.d.F.d. Ges. Nr. 52/1987.
- 8 Art.81 *Keihō*.
- 9 SCHMIDT (Fn. 1); s. auch G. OTTO, *Geschichte des Japanischen Strafrechts* (Leipzig 1913).
- 10 618-906.
- 11 SCHMIDT (Fn. 1).
- 12 794-1185.
- 13 SCHMIDT (Fn. 1); s. auch M. RIKŌ, *Heian jidai ni okeru shikei teishi ni tsuite* [Zur Suspendierung der Todesstrafe in der Heian-Zeit]: *Hōgaku kenkyū* Bd. 53 Nr. 9 (1974) 53 ff.
- 14 SCHMIDT (Fn. 1).
- 15 1600-1867.
- 16 SCHMIDT (Fn. 1); s. auch J.C. HALL, *Japanese Feudal Laws - III. The Tokugawa Legislation - Part IV, The Edict in 100 Sections'*: *TASJ* 41 (1913) 683 ff.
- 17 1868-1911.
- 18 SCHMIDT (Fn. 1).
- 19 SCHMIDT (Fn. 1).
- 20 SCHMIDT (Fn. 1); s. auch A. PETERSEN, *Sprachliche Neufassung des Strafgesetzes - Ergebnis nach 40 Jahren Reformdiskussion*: *DJJV Mitteilungen* 16 (1995) 12 f.
- 21 C. BECCARIA, *Dei delitti e delle pene* (1764); deutsche Übersetzung: K. ESSELBORN, *Über Verbrechen und Strafe* (Leipzig 1905).

- 22 S. z.B. J. BENTHAM, An Introduction to the Principles of Morals and Legislation (London 1970).
- 23 SCHMIDT (Fn. 1).
- 24 SCHMIDT (Fn. 1); zu verfassungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Todesstrafe s. u.a. auch K. KIMURA, *Shin-kenpô to keiji-hô* [Die neue Verfassung und das Strafrecht] (Tokyo 1950).
- 25 Übersetzung nach N. UGAI/H. ZACHERT, Die japanische Verfassung: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitschrift das Parlament 40-41 (1964) 16.
- 26 *Saikô Saibansho*.
- 27 SCHMIDT (Fn. 1); zur Frage der Grausamkeit der Todesstrafe s. insbesondere auch A. MASAKI, *Shikei - kieyuku saigo no yaban* [Die Todesstrafe - die letzte Barbarei] (Tokyo 1964).
- 28 UGAI/ZACHERT 16.
- 29 SCHMIDT (Fn. 1); zum Zusammenhang zwischen Art.31 *Kenpô* und der Todesstrafe s. auch KIMURA (Fn. 24); zu Erlaß Nr. 65 s. insbesondere Y. TETSUKA, *Meiji rokunen taisei-kan fukoku dai-roku-go-go no kôryoku* [Die Wirksamkeit des Erlasses Nr. 65 von 1872]: *Hôgaku kenkyû*, Bd. 37 Nr. 1 (1958) 3 ff; zur Hinrichtungsmethode s. u.a. H. IKEDA, *Shikei no Shôwa-shi* (Geschichte der Todesstrafe in der Showa-Zeit) (Tokyo 1992) und Y. TETSUKA, *Kôshu-kei ka, ishu-kei ka* [Strafe des Hängens? Strafe des Strangulierens?]: *Sanshokki* 108 (1957) 3 ff.
- 30 UGAI/ZACHERT 14.
- 31 SCHMIDT (Fn. 1); s. auch KIMURA (Fn. 24).
- 32 T. SELLIN, The Death Penalty - A Report for the Model Penal Code Project of The American Law Institute (Philadelphia 1959).
- 33 I. EHRLICH, The Deterrent Effect of Capital Punishment, A Question of Life and Death: American Economic Review Vol.65 No.3 (1975) 397 ff; *ders.*, Capital Punishment and Deterrence, Some Future Thoughts and Additional Evidence: Journal of Political Economy Vol.85 No.4 (1977) 741 ff.
- 34 SCHMIDT (Fn. 1); s. u.a. auch M. SUMITANI, *Shikei no hanzai gokushi-ryoku ni tsuite no giron* [Zur verbrechensvorbeugenden Kraft der Todesstrafe] in: Y. Hiraba u.a. (Hrsg.) *Gendai no keiji-hô-gaku (ge)* [Moderne Strafrechtswissenschaft, Teil 2] (Tokyo 1977); T. UEMATSU, *Shikei no sonzai igi* (Der Sinn der Beibehaltung der Todesstrafe): *Kenshû* 376 (1978) 3 ff. und S. DANDÔ, *Shikei ni hanzai yokushi kôka nashi. Gohan no mae ni wa ikanaru sonzoku ronri motsu ieru* [Die Todesstrafe hat keine verbrechensvorbeugende Wirkung. Gibt es angesichts der Fehlurteile eine Logik der Beibehaltung?], in: M. Arai, (Hrsg.), *Nihon no ronten* [Diskussionspunkte Japans] (Tokyo 1992) S. 510 ff.
- 35 SCHMIDT (Fn. 1); s. u.a. auch Arai (Fn. 34); K. MIYAZAWA, *Keiji seisaku no genryû to chôryû* [Quellen und Strömungen der Strafpolitik] (Tokyo 1977); MASAKI (Fn. 28).
- 36 *Saikô-sai* v. 20.5.1975 im sogenannten 'Shiratori-Fall', *Keishû* 29, 177.
- 37 Menda-Fall: Distriktgericht (DG) Kumamoto (Abt. Yatsushiro) v.15.7.1983, Hanrei Jihô 1090 (1983) 21; Saitakawa-Fall: DG Takamatsu v. 12.3.1984, Hanrei Jihô 995 (1984) 3; Matsuyama-Fall: DG Sendai v. 11.7.1984, Hanrei Jihô 949 (1984) 44, und Shimada-Fall: DG Shizuoka v. 30.1.1989, Hanrei Jihô 1316 (1989) 49.
- 38 SCHMIDT (Fn. 1); zur Wiederaufnahme in Japan s. auch T. ODANAKA/Y. ODE, *Saishin hôsei no enkaku to mondai jôkyô* (Geschichte und Problematik der Wiederaufnahme), in: Y. Kamo (Hrsg.), *Keiji saishin no kenkyû* (Untersuchungen zur Wiederaufnahme in Strafsachen) (Tokyo 1980) 63 ff; insbesondere zu den vier erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren s. D. FOOTE, From Japan's Death Row to Freedom: Pacific Rim Law & Policy Journal Vol. 1 No. 1 (1992); *ders.*, The Door that never opens? Capital Punishment and Post-Conviction Review of Death Sentences in the United States and Japan; Brooklyn Journal of International Law Vol. 19 No. 2 (1993).
- 39 SCHMIDT (Fn. 1); s. u. auch F. AOYAGI, *Nihon-jin no tsumi to batsu* [Schuld und Sühne der Japaner] (Tokyo 1980).
- 40 SCHMIDT (Fn. 1); s. auch K. KIKUTA, *Shikei to seron* [Todesstrafe und öffentliche Meinung] (Tokyo 1993) und K. FUJIYOSHI et.al., *Seron chôsa ni okeru shikei* [Die Todesstrafe in Meinungsumfragen], in: *Ibaraki Rieko u.a.* (Hrsg.): *Shikei no genzai* [Die Todesstrafe heute] (Tokyo 1990) 150 ff.
- 41 SCHMIDT (Fn. 1).
- 42 SCHMIDT (Fn. 1).
- 43 *Keishû* 37, 690.
- 44 Zu den Strafmaßkriterien s. SCHMIDT (Fn. 1) und u.a. H. KINOSHITA, *Shikei to muki chôsei to no kyori* [Die Distanz zwischen Todesstrafe und lebenslänglicher Freiheitsstrafe]: *Kôsei hogo to hanzai gobô* 48 (1978) 57 ff; *ders.*, *Nagayama saikô saiban-ketsu no igi* (Sinn der OGH-Entscheidung im Nagayama-Fall): *Hôritsu no hiroba* Bd. 36 Nr. 10 (1983) 12 ff.; KIKUTA (Fn. 1).
- 45 Gesetz Nr. 131/1948.
- 46 SCHMIDT (Fn. 1).
- 47 Amtszeit 2. Kabinett Sato 3.12.1966 bis 24.11.1967, 23 Hinrichtungen und 2. Kabinett Tanaka 22.12.1972 bis 24.11.1973, drei Hinrichtungen.
- 48 SCHMIDT (Fn. 1); s. u.a. auch S. SATÔ, *Hômu, kensatsu ura no ura* [Hinter den Kulissen von Justizministerium und Staatsanwaltschaft] (Tokyo 1983).

- 49 SCHMIDT (Fn. 1); s. u.a. auch S. KIKUCHI, *Himitsu shugi o tsuranuku hômu-shô no [shikei-ron]* [Die das Prinzip der Geheimhaltung durchsetzende 'Theorie der Todesstrafe' des Justizministeriums], in: *Ibaraki Rieko u.a. (Hrsg.) Shikei no genzai* (Die Todesstrafe heute) (Tokyo 1990) 114 ff; SATÔ (Fn. 48).
- 50 Siehe auch den Beitrag von *H. Nishihara* in diesem Heft.